



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0025-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0260, Arbeitsrichtlinie Leichentransporte

Die Arbeitsrichtlinie Leichentransporte (VB-0260) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Internationalen Abkommens über die Beförderung von Leichen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Transport von Leichen aus dem Ausland nach Österreich sind

1. das [Internationale Abkommen über Leichenbeförderung](#), BGBl. Nr. 118/1958;
2. das [Europarat-Übereinkommen über die Leichenbeförderung](#), BGBl. Nr. 515/1978.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

(1) Die Bestimmungen über die Vorlage eines Leichenpasses (Abschnitt 2) gelten für das Verbringen von Leichen nach Österreich und nicht nur für Einfuhren in das Zollgebiet der Union.

(2) In dieser Arbeitsrichtlinie werden diejenigen Vorschriften behandelt, die von den Zollstellen im Zuge der Zollabfertigung von Leichen zu beachten sind. Diese Regelungen gelten im Warenverkehr innerhalb der Union entsprechend.

1. Gegenstand

1.1. Leichenbeförderung nach internationalen Abkommen

(1) Gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung sowie des Europarat-Übereinkommens über die Leichenbeförderung bedarf es zur Beförderung von Leichen solcher Personen, die auf dem Gebiet eines der Teilnehmerstaaten dieser Abkommen verstorben sind, eines Leichenpasses (Abschnitt 2.2.).

(2) Ein Leichenpass ist ferner erforderlich für die Beförderung von Leichen in oder durch das Gebiet eines der anderen Teilnehmerstaaten.

1.2. Teilnehmerstaaten

Neben Österreich zählen zu den Teilnehmerstaaten dieser Abkommen:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| ▪ Ägypten | ▪ Moldau |
| ▪ Andorra | ▪ Niederlande |
| ▪ Belgien | ▪ Norwegen |
| ▪ Deutschland | ▪ Portugal |
| ▪ Estland | ▪ Rumänien |
| ▪ Finnland | ▪ Schweden |
| ▪ Frankreich | ▪ Schweiz |
| ▪ Griechenland | ▪ Slowakei |
| ▪ Island | ▪ Slowenien |
| ▪ Italien | ▪ Spanien |
| ▪ Lettland | ▪ Tschechische Republik |
| ▪ Litauen | ▪ Türkei |
| ▪ Luxemburg | ▪ Zaire |
| ▪ Mexiko | ▪ Zypern |

2. Abfertigungsvoraussetzungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die Bestimmungen der im Abschnitt 0.1. genannten Abkommen finden im Zeitpunkt der Verbringung von Leichen nach oder durch Österreich Anwendung.

2.2. Leichenpass

(1) Für die Ausstellung eines Leichenpasses ist die zuständige Behörde des Todesortes oder des Ortes der Ausgrabung der Leiche zuständig.

(2) Ferner kann ein Leichenpass auch von einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgestellt sein.

2.3. Abfertigung mit Leichenpass

Wird anlässlich der Zollabfertigung ein Leichenpass (Abschnitt 2.2.) vorgelegt, so ist das beantragte Zollverfahren durchzuführen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7660“*).

2.4. Abfertigung ohne Leichenpass

Wird die Zollabfertigung beantragt, ohne dass ein entsprechender Leichenpass vorliegt, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Ergibt die Beschau, dass der Sarg oder die Frachtkiste unversehrt ist, d. h. keine schwere Beschädigung, keine Öffnungsspuren, kein Austritt von Flüssigkeiten und keine besondere Geruchsbelästigung festgestellt werden, bestehen gegen eine Überlassung keine Bedenken.
2. Werden die vorstehend erwähnten Mängel im Zuge der Beschau am Sarg oder an der Frachtkiste festgestellt, ist der für die Zollstelle zuständige Gemeindefacharzt heranzuziehen, der zu entscheiden hat, ob eine Freigabe unbedenklich erscheint oder weitere Maßnahmen zu treffen sind.

Die Freigabeerklärung muss schriftlich abgegeben werden (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7661“*).

2.5. Ausnahmen

Für den Transport von Gebeinen, sofern diese frei von organischen Verwesungsprodukten sind, ist ein Leichenpass nicht erforderlich.

2.6. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0260: Leichentransporte“ (VuB-Code „0260“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7660	Leichenpass	Siehe Abschnitt 2.3.
7661	Freigabeerklärung des zuständigen Gemeindefarztes	Siehe Abschnitt 2.4.